Merkblatt Aufwendungen im Todesfall der beihilfeberechtigten Person und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Todesfall der beihilfeberechtigten Person und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen geben. Individuelle Rechtsansprüche lassen sich aus diesem Merkblatt nicht ableiten. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen die Beihilfestelle gern zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen & Allgemeines 2

2. Überführungskosten in Todesfällen § 36 SächsBhVO 3

letzte Aktualisierung: Januar 2025
Rechtsstand: November 2024

1. Rechtsgrundlagen & Allgemeines

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bestimmt sich im Freistaat Sachsen nach § 80 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen – Sächsische Beihilfeverordnung (SächsBhVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV-SächsBhVO).

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Todesfällen richtet sich nach § 1 Abs. 4 SächsBhVO. Nach dem Tod der beihilfeberechtigten Person erhält derjenige die Beihilfe zu den bis zum Tod und aus Anlass des Todes entstandenen Aufwendungen, wer die Belege und den Erbschein zuerst vorlegt. In diesem Fall bitten wir Sie im Antrag die Bankverbindung anzugeben, auf welche die Beihilfe gezahlt werden soll, falls diese von der in der Beihilfestelle hinterlegten Bankverbindung abweicht.

Auf die Vorlage des Erbscheins kann verzichtet werden, wenn die Antragstellung durch die überlebende Ehegattin, eingetragenen Lebenspartnerin, den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, oder Kinder der verstorbenen Person erfolgt, die Aufwendungen durch die Vorlage von Originalbelegen nachgewiesen werden und die Überweisung der Beihilfe weiterhin auf das Bezügekonto der verstorbenen beihilfeberechtigten Person erfolgt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine erteilte Vollmacht nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers (beihilfeberechtigte Person) endet (§ 14 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz), es sei denn, sie trägt den Vermerk „gilt nur bis zum Tod“.

Die bevollmächtigte Person, die nach dem Tod der beihilfeberechtigten Person eine Beihilfe für Aufwendungen beantragt, die bis zum Tod der beihilfeberechtigten Person entstanden sind, muss Originalbelege einreichen. Die Zahlung der Beihilfe muss auf das bisherige Bezügekonto der verstorbenen beihilfeberechtigten Person erfolgen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die bevollmächtigte Person einen Erbschein vorlegt.

Die Gewährung von Beihilfe zu Aufwendungen der beihilfeberechtigten Person und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die bis zum Todestag entstanden sind, erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils maßgebenden personenbezogenen Bemessungssätzen nach § 57 SächsBhVO. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

Aufwendungen anlässlich des Todes von beihilfeberechtigten Personen und berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind nur in den Fällen des § 35 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 35 Abs. 1 und § 36 SächsBhVO (Nummer 2 des Merkblattes) beihilfefähig. Darüberhinausgehende Aufwendungen, wie beispielsweise die von Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten für die Beerdigung, sind nicht beihilfefähig.

Beihilfe ist mit den Formblättern nach den Anlagen 8 bis 10 zu § 62 Abs. 1 SächsBhVO zu beantragen. Der Beihilfeantrag ist gestellt, wenn er bei der Festsetzungsstelle eingegangen ist. Eine Erweiterung des Beihilfeantrags durch das Nachreichen von Belegen ist nicht zulässig. Die Beihilfe kann für diese Aufwendungen nur mit einem separaten Antrag beantragt werden.

Eine Beihilfe wird gemäß § 63 SächsBhVO nur gewährt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

2. Überführungskosten in Todesfällen § 36 SächsBhVO

Ist die beihilfeberechtigte Person während einer Dienstreise, einer Abordnung, einer Zuweisung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes seiner Hauptwohnung verstorben, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne zum Ort seiner Hauptwohnung beihilfefähig. Hält sich die beamtete Person zum Zeitpunkt des Todes aus anderen als den genannten dienstlichen Gründen, insbesondere aus persönlichen bzw. privaten Gründen außerhalb des Familienwohnsitzes auf, können Überführungskosten nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Für beihilfeberechtigte Personen im Ausland und mit ihnen am Auslandsdienstort in einem Haushalt wohnende berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Kosten der Überführung in das Inland bis zum Beisetzungsort beihilfefähig. Der Bemessungssatz für beihilfefähige Überführungskosten beträgt 100 Prozent (§ 57 Abs. 12 SächsBhVO).